

Zulassungsverfahren 2021

zur Ausbildungsqualifizierung
für Ämter ab der 3. Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
mit fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

Aufgabe aus dem

Allgemeinen Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie dem öffentlichen Dienstrecht

Arbeitszeit: 120 Minuten

Zugelassene Hilfsmittel:

- Die für das Zulassungsverfahren 2021 zusammengestellte Vorschriftensammlung mit folgendem Inhalt:
 - Tafelkalender 2020 und 2021
 - BayVwVfG; VwZVG; VwGO, AGVwGO, VwVfG und FTG – Abschnitt „S 11 Verwaltungsrecht“ aus der Vorschriftensammlung „Ausbildung“ für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
 - Verfassung des Freistaates Bayern und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Druckausgabe der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (mit Erläuterungen)
 - Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 116 – 144 Titel 2 Willenserklärung und §§ 186 bis 193 Abschnitt Fristen)
 - Auszug aus der Zivilprozessordnung (§§ 166 – 195 Titel 2 Verfahren bei Zustellungen und §§ 214 – 229 Titel 3 Ladungen, Termine und Fristen)
 - Auszug aus der Vorschriftensammlung „Bayerisches Beamtenrecht“ (Bayerisches Beamtengesetz - BayBG, Beamtenstatusgesetz – BeamtStG, Leistungslaufbahngesetz – LlbG und Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht - VV-BeamtR)
- netzunabhängiger nichtprogrammierbarer Taschenrechner.

Teil A

Allgemeines Staats- und Verfassungsrecht

Um Maßnahmen zum Schutz und zur Eindämmung des Corona-Virus auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen, wurde am 18. November 2020 in einem Eilverfahren das „Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ verabschiedet. Drei der obersten Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland haben an nur einem Tag am erforderlichen Gesetzgebungsverfahren mitgewirkt, damit das Gesetz wirksam zustande kommen konnte. Das Gesetz, das zahlreiche Änderungen insbesondere des Infektionsschutzgesetzes mit sich brachte, wurde noch am 18. November 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist seit dem 19. November 2020 in Kraft. Der entsprechende Entwurf eines „Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in das zuständige Verfassungsorgan eingebracht.

Fragen:

1. Benennen Sie die obersten Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland.
2. Wieso konnten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD den entsprechenden Gesetzesentwurf einbringen?
3. Welche drei Verfassungsorgane waren am 18. November 2020 am o.g. Gesetzgebungsverfahren beteiligt? Beschreiben Sie auch deren Aufgaben und Rechte in diesem Gesetzgebungsverfahren und thematisieren Sie auch etwaige Mehrheiten, die zum wirksamen Zustandekommen eines Beschlusses eines dieser Verfassungsorgane erforderlich waren.

Bearbeitungshinweise:

- Begründen Sie Ihre Aussagen unter Benennung der einschlägigen Vorschriften des Grundgesetzes.
- Beim „Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ handelt es sich um ein Zustimmungsgesetz.

Teil B

Öffentliches Dienstrecht und Verwaltungsrecht

Toni Tucholsky (T) wurde am 01.09.2012 zum Regierungssekretäranwärter beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach, ernannt. Nach Bestehen der Qualifikationsprüfung mit Einstieg in der 2. Qualifikationsebene, in der T die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt hat, wurde T mit Wirkung vom 01.09.2014 zum Regierungssekretär ernannt. Zum 01.09.2016 erhielt T eine weitere beamtenrechtliche Ernennungsurkunde. Schließlich wurde T zum 01.09.2019 zum Regierungsobersekretär befördert.

Seit 01.09.2017 war als T Sachbearbeiter beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach, in der Bearbeitungsstelle Reisekosten beschäftigt.

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie nahm die Zahl an Anträgen zwecks Reisekostenabrechnungen massiv ab. Daher nahm die Leiterin der Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen Organisationsmaßnahmen vor. So erhielt T am 11.08.2020 von der Leiterin der Dienststelle Ansbach ein Schreiben vom 11.08.2020 ausgehändigt, wonach er ab dem 01.09.2020 seinen Dienst in der Bezügestelle Versorgung der Dienststelle Ansbach zu versehen habe. Zum 01.09.2020 trat T seinen Dienst in der Bezügestelle Versorgung an.

Am 13.10.2020 entschied die Bayerische Staatsregierung, dass zur Bewältigung der Corona-Pandemie die Gesundheitsämter personell verstärkt werden sollen.

Am 15.10.2020 erging ein von der Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen verfasstes Schreiben, welches an T postalisch adressiert war. Das Schreiben lautete auszugsweise wie folgt:

Sehr geehrter Herr Tucholsky,

unter Bezugnahme auf den Ministerratsbeschluss vom 13.10.2020 ordne ich Sie im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und der Regierung von Mittelfranken aus dienstlichen Gründen mit Wirkung ab dem 01.12.2020 bis auf Weiteres an das Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt – ab.

Ihr konkreter Einsatz erfolgt nach gesonderter Anforderung durch das Gesundheitsamt.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis, dass in der vorliegenden Ausnahmesituation die Gesundheitsverwaltung unterstützt werden muss ...

Nachdem T - nach einem Sportunfall - am 09.10.2020 eine zweiwöchige stationäre Rehabilitation angetreten hatte, ordnete die Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen die Zustellung des o.g. Schreibens durch die Post mit Zustellungsurkunde an. Weil der Mitarbeiter des Postunternehmens den T in dessen Wohnung nicht angetroffen hat, übergab er die Postsendung am 16.10.2020 in der Wohnung des T der nichtehelichen Lebensgefährtin des T, Lea Lässig (L), die seit knapp einem Jahr bei T wohnte. Am 17.10.2020 händigte L die Postsendung der Zentralabteilung dem T aus, als sie T in der Reha-Klinik besuchte.

Auf dem Schreiben vom 15.10.2020, das vom Leiter des Referats 1 der Zentralabteilung unterschrieben war und eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, war als Sachbearbeiterin Cindy Cullmann (C), die geschiedene Ehefrau des T, angegeben.

C ist im Personalreferat der Zentralabteilung beschäftigt; sie ist als Sachbearbeiterin dafür zuständig, beamtenrechtliche Entscheidungen vorzubereiten, deren rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen zu prüfen und die Entscheidungen selbst zu entwerfen. Dies hatte sie auch bei der Abordnung des T getan.

T war mit seiner Abordnung zum Gesundheitsamt nicht einverstanden. Er verfasste daher mit Datum vom 13.11.2020 ein Schreiben an die Zentralabteilung des LfF, das auszugsweise wie folgt lautet:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 15.10.2020 ist mir am 17.10.2020 von meiner Lebensgefährtin ausgehändigt worden. Hiergegen lege ich Widerspruch ein. Ich sehe überhaupt nicht ein, dass ich für das Gesundheitsamt arbeiten soll, zumal ich keine entsprechende Ausbildung habe. Was mich besonders ärgert, ist die Tatsache, dass hier einfach aus heiterem Himmel entschieden und ich nicht einmal vorher gefragt wurde. Bitte machen Sie die Abordnung wieder rückgängig.

Mit freundlichen Grüßen

Toni Tucholsky (=Unterschrift)

Noch am 13.11.2020 wollte T das o.g. Schreiben, das an die Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen adressiert war, zur Post bringen, als er auf dem Weg dorthin mit Magenblutungen zusammenbrach. T konnte glücklicherweise noch rechtzeitig in die Klinik gebracht werden, wo er sofort operiert wurde. Er verblieb bis zum 25.11.2020 in der Klinik; am Nachmittag dieses Tages kam T – inzwischen genesen – wieder nach Hause.

Am 01.12.2020 ging das o.g. Schreiben des T mittels Telefax bei der Zentralabteilung des LfF ein, gemeinsam mit einer ärztlichen Bescheinigung über seinen Klinikaufenthalt und den Grund hierfür.

Fragen und Aufgaben:

1. Welche Arten von Beamtenverhältnissen durchlief T ab dem 01.09.2012? Wie viele und welche Arten von beamtenrechtlichen Ernennungen ergingen gegenüber T ab dem 01.09.2012?
2. Grenzen Sie allgemein die beamtenrechtliche
 - Umsetzung
 - Abordnung und
 - Versetzung
 voneinander ab.

3. Stellt das Schreiben der Leiterin der Dienststelle Ansbach vom 11.08.2020 einen Verwaltungsakt dar?
4. Handelt es sich bei dem Schreiben der Zentralabteilung vom 15.10.2020 um einen Verwaltungsakt?
5. Wurde der Widerspruch des T fristgerecht erhoben?
6. Angenommen, der Widerspruch wäre verspätet: Wird das LfF dennoch den Rechtsbehelf so behandeln, wie wenn er fristgerecht eingegangen wäre?
7. Wurde der Widerspruch des T formgerecht erhoben?
8. Welche formellen Fehler sind der Zentralabteilung des Landesamtes für Finanzen im Zusammenhang mit der Abordnung unterlaufen? Wie wirken sich diese Fehler auf die Wirksamkeit der Abordnung und deren Rechtmäßigkeit aus? Nehmen Sie auch Stellung zu etwaigen Heilungsmöglichkeiten und Folgen dieser Fehler.

Bearbeitungshinweise:

- Begründen Sie Ihre Antworten unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- Etwaige Fristen sind genau zu berechnen.
- Die Ausführungen des T in seinem Schreiben vom 13.11.2020 sind in tatsächlicher Hinsicht zutreffend.
- Zu Frage Nr. 6: Art. 45 Abs. 3 BayVwVfG ist nicht zu thematisieren.
- Bei Wiederholungen kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden.

Alle Rechte vorbehalten.
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
